

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Mils

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

---

7. Hundesteuerverordnung

---

## 7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mils vom 09.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Hundsteuer

- (1) Die Gemeinde Mils erhebt eine Hundesteuer.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegt das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Der Nachweis, dass ein Hund dieses Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Im Zweifel gilt der Hund als steuerpflichtig.
- (3) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber.

### § 2

#### Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt pro Kalenderjahr für den ersten Hund 76,50 Euro.
- (2) Die Hundesteuer beträgt pro Kalenderjahr für jeden weiteren in ein und demselben Haushalt gehaltenen Hund 129,- Euro.
- (3) Für folgende Hunde ist auf entsprechende Antragstellung hin keine Hundesteuer zu entrichten:
  - a) für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
  - b) für die in § 2 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, angeführten Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden,
  - c) für Hunde, die von Pensionisten gehalten werden, denen die Ausgleichszulage gewährt wird (begrenzt mit einem Hund).

### § 3

#### Gewährung von Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiungen sind schriftlich zu beantragen. Ein solcher Antrag ist vom Halter binnen zwei Wochen nach Eintritt des Befreiungstatbestandes zu stellen.
- (2) Steuerbefreiungen werden ab dem Zeitpunkt und nur für die Dauer gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit den Verweisungsbestimmungen vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Behörde glaubhaft darzulegen. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Steuerbefreiung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr vor, so hat dies der Halter umgehend der Gemeinde zu melden.

## § 4

### **Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer eingehoben.
- (2) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn der Haltung eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet von Mils bzw. mit Wegfall eines vorgesehenen Befreiungsgrundes.
- (3) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht, wenn die Steuer für den früheren Hund bereits in der Gemeinde Mils entrichtet wurde.
- (4) Der Abgabeananspruch erlischt mit Ende des Rechnungsjahres, in dem die Haltung eines Hundes endgültig endet bzw. die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eintreten.
- (5) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

## § 5

### **Vorschreibung**

- (1) Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils für das Rechnungsjahr im 2. Quartal mittels Bescheid.
- (2) Bei unterjährigem Beginn der Haltung erfolgt die bescheidmäßige Vorschreibung binnen eines Monats nach Anmeldung des Hundes.
- (3) Beginnt die Haltung während des Jahres bzw. fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung während des Jahres weg, so wird die Steuer ungekürzt für ganzes Jahr vorgeschrieben.
- (4) Wer mit einem Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgegebenen aber in einer anderen Gemeinde versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage des Zahlungsnachweises die Anrechnung der für das laufende Rechnungsjahr anteilig bereits entrichteten Steuer verlangen.
- (5) Endet die Haltung während des Jahres endgültig bzw. treten die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung während des Jahres ein, so erfolgt keine Rückvergütung der bereits entrichteten Steuer. Wurde die Steuer in diesen Fällen für das Rechnungsjahr noch nicht vorgeschrieben, so erfolgt für das Rechnungsjahr keine weitere Vorschreibung.
- (6) Alle Hunde, auch jene, deren Halter von der Steuer befreit sind, erhalten eine Hundesteuermarke als zusätzliches Erkennungszeichen. Bei deren Verlust ist eine neue Hundesteuermarke zu beantragen.

## § 6

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

## § 7

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mils (Hundsteuersatzung) vom 26.11.2024, kundgemacht vom 27.11.2024 bis 12.12.2024 außer Kraft.

**Die Bürgermeisterin:**

**Mag. (FH) Daniela Kampf**